

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Sozialausschusses über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergartengesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge im Verbund-Konzern und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden (Sonderpensionenbegrenzungsgesetz –SpBegrG; 140 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (151 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergartengesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge im Verbund-Konzern und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden (Sonderpensionenbegrenzungsgesetz –SpBegrG; 140 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Sozialausschusses (151 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *In Art. 1 Z 3 wird in § 10 Abs. 3 die Wortfolge „jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955“ durch „des Ausgangswertes nach Abs. 4a“ ersetzt.*
2. *In Art. 1 Z. 3 werden nach § 10 Abs. 4 folgender Abs. 4a und 4b eingefügt:*

„(4a) Der Ausgangswert entspricht 80,1 Prozent des Durchschnitts der mit den jeweiligen Aufwertungsfaktoren nach § 108c ASVG vervielfachten monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen nach § 45 Abs. 3 ASVG der jeweils zurückliegenden 45 Jahre.

(4b) Der Ausgangswert nach Abs. 4a ist vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu ermitteln und für das jeweilige Folgejahr bis längstens 30. November eines Jahres im Wege der Verordnung bekannt zu machen. Die Verordnung ist erstmals bis 30. November 2014 für das Jahr 2015 zu erlassen.“
3. *In Art. 1 Z 3 wird in § 10 Abs. 5 die Wortfolge „die jeweils geltende monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG“ durch „den jeweils geltenden Ausgangswert nach Abs. 4a“ sowie in den Ziffern 1. bis 3. jeweils die Wortfolge „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch „des Ausgangswerts nach Abs. 4a“ ersetzt.*
4. *In Artikel 1 wird nach Z. 3 folgende Z. 3a eingefügt:*

„3a. Nach § 10 wird folgender § 10a mit der Überschrift „Schutz entrichteter Beträge“ eingefügt:

„§ 10a

Auf Antrag von Personen, die einen Sicherheitsbeitrag nach § 10 Abs. 4 Z. 2 zu leisten haben, hat der Rechtsträger, von dem sie Bezüge oder Leistungen beziehen, per Bescheid festzustellen, in welchem Ausmaß für den Bezug oder die Leistung, für die ein Sicherheitsbeitrag zu leisten ist, dienstnehmerInnenseitige Versicherungsbeiträge entrichtet wurden. Die Beitragssummen sind nach Jahren der Beitragsleistung aufzugliedern und in der Folge zuerst durch 10,25 zu teilen und dann mit 100 zu vervielfachen. Die dabei gewonnenen Werte sind mit den für das jeweilige Jahr der Beitragsentrichtung festgestellten Aufwertungsfaktoren nach § 108c ASVG zu vervielfachen und in der Folge zu summieren. Die Summe ist sodann mit dem Kontoprozentsatz von 1,78% (§ 12 Abs. 1 APG) zu vervielfachen und durch 14 zu teilen. Ist das so gewonnene Ergebnis höher als jener Betrag, ab dem die antragstellende Person einen Sicherheitsbeitrag nach § 10 Abs. 4 Z. 2 auf Grund der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten hätte, so tritt die Verpflichtung zur Leistung eines Sicherheitsbeitrags nur für jene Teile des Bezugs oder der Leistung ein, die den höheren der beiden Werte übersteigen.

5. In Art 1 Z. 4 wird in Abs. 22 die Wortfolge „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG“ durch „des jeweils geltenden Ausgangswerts nach § 10 Abs. 4a“ ersetzt.

6. In Art 1 Z. 4 wird in Abs. 22 angefügt:

„Abweichend von § 10 Abs. 4a tritt im in Spalte eins bezeichneten Jahr anstelle der jeweils zurückliegend 45 Jahre die in Spalte 2 genannte Zahl der höchsten mit den jeweiligen Aufwertungsfaktoren nach § 108c ASVG vervielfachten Höchstbeitragsgrundlagen nach § 45 ASVG der jeweils zurückliegenden 45 Jahre:

Spalte 1	Spalte 2
2015	28
2016	29
2017	30
2019	31
2020	32
2021	33
2022	34
2023	35
2024	36
2025	37
2026	38
2027	39
2028	40
2029	41
2030	42
2031	43
2032	44
2033	45

7. In Art 2 Z 1 werden in §44n Z.2 jeweils die Wortfolge „Betrag von 4.230 Euro“ durch die Wortfolge „Ausgangswert nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie die Wortfolgen „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955“ sowie „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage

nach § 45 ASVG“ durch „des jeweils geltenden Ausgangswerts nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

8. In Art. 3 Z 1 wird in Abs. 2c die Wortfolge „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) nach § 45 ASVG“ durch „des jeweils geltenden Ausgangswerts nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt. In der Tabelle tritt an die Stelle der Zeichenfolge „der HBGL“ jeweils „des Ausgangswerts“. In Abs. 2c letzter Satz entfallen die Worte „der Höchstbeitragsgrundlage“.

9. In Art. 4 Z 1 wird in Abs. 5a die Wortfolge „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) nach § 45 ASVG“ durch „des jeweils geltenden Ausgangswerts nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt. In der Tabelle tritt an die Stelle der Zeichenfolge „der HBGL“ jeweils „des Ausgangswerts“. In Abs. 5a letzter Satz entfallen die Worte „der Höchstbeitragsgrundlage“.

10. In Art 5 Z.1 werden die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage des § 45 ASVG“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

11. In Art 6 werden in Artikel 81 in §1 Abs. 2 der Pensionsordnung der Österreichischen Nationalbank die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl.Nr. 189/1955“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch „dem Ausgangswert nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

12. In Art 9 Z.1 werden im Abs. 6 erster Satz die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

13. In Art 10 Z.1 werden im Abs. 5 erster Satz die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

14. In Art 11 Z1 werden im § 161 Abs. 3 erster Satz die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

15. In Art 12 Z1 werden im Abs. 2 erster Satz die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des

jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

16. In Art 13 Z.1 werden in § 87 Abs. 4 erster Satz die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Ziffern 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

17. In Art 13 Z.2 werden in § 130 Abs. 3a erster Satz die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 ASVG,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Ziffern 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

18. In Art 14 Z.1 werden im Abs. 2 erster Satz die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

19. In Art 14 Z.2 werden im Abs. 3 erster Satz die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 ASVG,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Ziffern 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

20. In Art 15 Z.1 werden im Abs. 4 erster Satz die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

21. In Art 16 Z.1 werden in § 50 Abs. 8 erster Satz die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Ziffern 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

22. In Art 16 Z.1 werden im Abs. 9 erster Satz die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

23. In Art 17 Z.1 werden in den Absätze 7 und 8 die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie im Abs. 7 Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

24. In Art 18 Z.1 werden in den Absätzen 5 und 6 die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie im Abs. 5 Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

25. In Art 19 Z.1 werden in den Absätzen 5 und 6 die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie im Abs. 5 Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

26. In Art 20 werden im Abs. 1 erster Satz die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 des Abs. 1 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

27. In Art 21 Z.1 werden in § 22 Abs. 8 die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 des Abs. 8 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

28. In Art 21 Z.1 werden in § 22 Abs. 9 die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 ASVG“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

29. In Art 22 Z.1 werden in den Abs. 7 die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie im Abs. 7 Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

30. In Art 22 Z.1 werden in den Abs. 8 die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

31. In Art 23 Z.1 werden in Abs. 4 die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie im Abs. 4 Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

32. In Art 23 Z.1 werden in Abs. 5 die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

33. In Art 24 Z.1 werden in den Absätzen 4 und 5 die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie im Abs. 4 Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

34. In Art 25 Z.1 werden in Artikel II § 3 in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß §§ 45 und 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 des Abs. 1 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

35. In Art 26 werden in § 1 Abs. 1 die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß §§ 45 und 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in den Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

36. In Art 27 Z.1 werden in Abs. 12 die Worte „der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ sowie in Z 1 bis 4 jeweils die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

37. In Art 27 Z.1 werden in Abs. 13 die Worte „der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG)“ durch die Worte „des jeweils geltenden Ausgangswertes nach § 10 Abs. 4a BezBegrBVG“ ersetzt.

Begründung

Das vorliegende Sonderpensionsbegrenzungs-Gesetz ist eine Folge erheblichen und berechtigten Ärgers über unverständlich und unerträglich hohe Pensionsleistungen in einzelnen Bereichen. Die Veränderungen der letzten Jahrzehnte trafen im Wesentlichen Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherungen und BeamtInnen. In einigen nicht unwesentlichen und oftmals von politischen Einflüssen betroffenen Bereichen hielt sich der Veränderungseifer der jeweiligen Bundesregierungen bzw. der sie unterstützenden parlamentarischen Mehrheiten in engen Grenzen.

Das Sonderpensionsbegrenzungs-Gesetz muss daher im Lichte jener von FPÖ und ÖVP durchgedrückten erheblichen Kürzungen und Einschnitte gesehen werden, die in den Gesetzesänderungen der Jahre 2003 und 2004 beschlossen wurden und gerade in der schrittweisen Umsetzung begriffen sind. Bis zur vollständigen Wirkung dieser Änderungen, die 2033 für dann in Pension tretende Menschen spürbar sein werden, werden Menschen Leistungskürzungen im Ausmaß von mehr als 30% gegenüber der Rechtslage des Jahres 2003 zu verkraften haben, während eine zwar überschaubare, aber dennoch politisch relevante Gruppe von Menschen weiter auf deutlich höhere Pensionen hoffen kann.

Eine Begrenzung von Luxuspensionen kann sich in seinen Zielen daher einzig auf jene Regelungen beziehen, die für den weitaus größten Teil der Menschen in diesem Land wesentlich sind: Das ASVG bzw. das APG.

Angesichts der Tatsache, dass nicht einmal 1% der Bevölkerung überhaupt die Chance hat, die Höchstpension nach dem ASVG zu erreichen, sind höhere Pensionen aus öffentlichen Mitteln regelrecht obszön. Good Governance im Bereich Pensionen heißt: Ein Pensionssystem für alle – mit gleichen Beitragssätzen, gleichen Berechnungsregelungen und einer einheitlichen Obergrenze.

Das vorliegende Gesetz ist ein Ergebnis von Sünden und Fehlern der Vergangenheit. Aus verfassungsrechtlichen Gründen können diese Fehler und Sünden nicht auf einem Schlag behoben werden. Dennoch haben sich die zu setzenden Begrenzungsmaßnahmen an einem Ziel zu orientieren: an einem harmonisierten, einheitlichen Recht für alle.

Diesen Weg geht der vorliegende Gesetzesentwurf nicht: Das Ziel eines einheitlichen Pensionsrechts für alle wird von den Regierungsparteien nicht geteilt. Das ist zur Kenntnis zu nehmen.

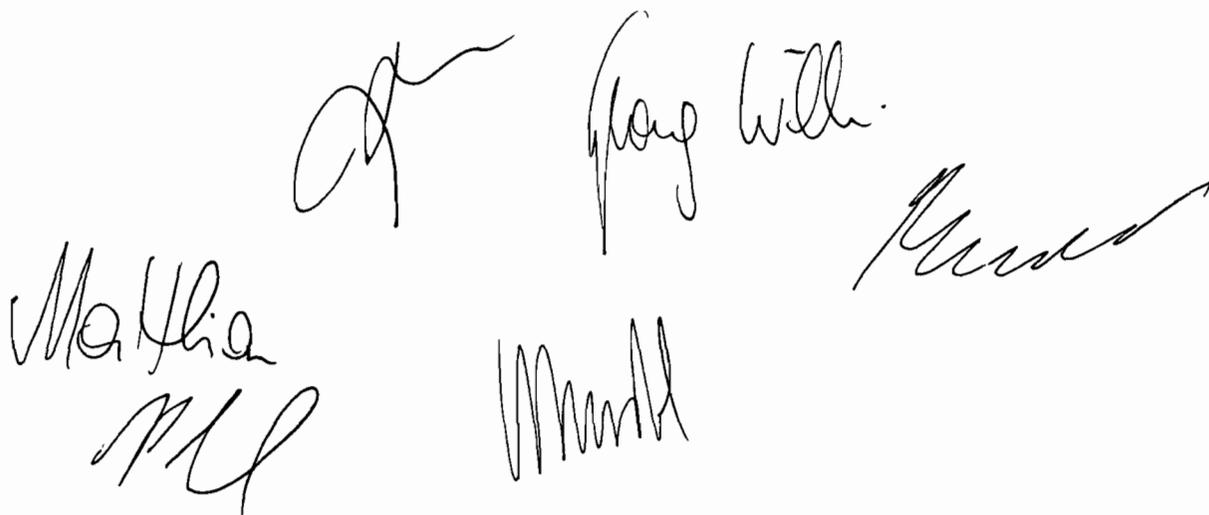
Dennoch ist festzuhalten: Die Höchstbeitragsgrundlage als Ausgangspunkt eines Pensionssicherungsbeitrags ist unsachlich. Die Höchstbeitragsgrundlage steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Höhe einer Pension. Ein Pensionssicherungsbeitrag hat jedenfalls alle Pensionsteile zu erfassen, die ein dem gesetzlichen Pensionssystem unterliegender Mensch nicht erreichen kann: also alle Pensionsbestandteile über der ASVG-Höchstpension.

Der vorliegende Abänderungsantrag hat zwei zentrale Inhalte:

1. Höchstpension statt Höchstbeitragsgrundlage: Statt der ASVG-

Höchstbeitragsgrundlage als Ausgangswert des Pensionssicherungsbeitrages wird die ASVG-Höchstpension vorgeschlagen. Da dieser Wert nicht eindeutig ist, liegt dem Antrag ein Berechnungsverfahren entsprechen den §§ 5 und 12 APG für die jeweils 45 zurückliegenden Jahre bzw. den in diesen Jahren geltenden Höchstbeitragsgrundlagen zu Grunde (§ 10 Abs. 4a BezügebegrenzungsBVG). Der Ausgangswert für den Pensionssicherungsbeitrag ist somit $80,1\%$ ($=45 \cdot 1,78\%$) des Durchschnitts der entsprechend aufgewerteten Höchstbeitragsgrundlagen der jeweils letzten 45 Jahre. Auf Grund der Ausdehnung der Durchrechnungszeiträume aus den Gesetzesänderung 2004 in Kombination mit dem APG ist eine Übergangsbestimmung nötig, damit auch tatsächlich die im jeweiligen Jahr theoretisch erreichbare Höchstpension zum Ausgangswert wird. Für das Jahr 2015 sind daher 28 Jahre durchzurechnen, für das Folgejahr 29 etc.. Die Durchrechnung von 45 Jahren ist mit 2033 erreicht. Das entspricht auch der Praxis nach Einführung der Kontoerstgutschrift.

2. **Schutz tatsächlich entrichteter Beiträge:** Es kann in Einzelfällen die Situation eintreten, dass Menschen von Pensionssicherungsbeiträgen betroffen sind, obwohl der Wert ihrer arbeitnehmerInnenseitig entrichteten Pensionsbeiträge gerechnet an den Bestimmungen des APG höher sind als der Ausgangswert zur Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrags. Um diesen ungerechtfertigten Fall ausschließen und ein entsprechendes Rechtsmittel zu ermöglichen, ist den Betroffenen das Recht einzuräumen, einen Bescheid über ihre dienstnehmerInnenseitigen Pensionsbeiträge und deren theoretischen „Wert“ im Sinne der Berechnungsregelungen des APG zu erhalten. Dabei werden tatsächlich entrichtete arbeitnehmerInnenseitige Beiträge durch den im ASVG geltenden Beitragssatz von 10,25 geteilt und mit hundert vervielfacht. Von der auf diese Weise erhaltenen theoretischen „Beitragsgrundlage“ sind 1,78% nach den Aufwertungsfaktoren für das jeweilige Beitragsjahr aufzuwerten und eine Gesamtsumme zu bilden. Der vierzehnte Teil dieser Gesamtsumme stellt – wie im APG - den fiktiven „Wert“ der geleisteten Beiträge dar. Die Betrachtung der Dienstgeberbeiträge kann entfallen, da der auf den Dienstgeber faktisch entfallende Anteil an der Sonderpension – egal ob als tatsächlich entrichtete Beiträge oder Sonderpensionszusage – bei den zur Debatte stehenden Leistungshöhen zwangsläufig 12,55% übersteigen muss.
- Liegt der aus der Berechnungsregelung hervorgehende Wert höher als der Ausgangswert für den Pensionssicherungsbeitrag, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrags erst ab dem höheren Wert ein. Die Grenzen für den progressiven Sicherheitsbeitrag bleiben jedoch weiter unverändert bestehen.

The image shows five handwritten signatures in black ink. At the top center is a signature that appears to be 'Graz Wille'. To its right is a signature that looks like 'Krus'. Below these, on the left, is a signature that reads 'Mathia' with 'ML' written underneath. In the center-bottom is a signature that appears to be 'Mankl'.